

Neudruck Februar 2013

Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal

vom 5. September 1989¹

Landammann und Regierung² des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 44 der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 30. März 1971³, in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁴

als Verordnung:

1 nGS 24–55; nGS 30–5; nGS 33–88; nGS 42–40. Vom Grossen Rat genehmigt am 27. November 1989; in Vollzug ab 1. Januar 1990. Geändert durch VIII. Nachtrag zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal (DBO) vom 12. Februar 1991, nGS 26–42 (sGS 143.2, aufgehoben); Abschnitt II des X. Nachtrags zur Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal (DBO) vom 1. Juni / 8. Dezember 1992, nGS 27–77 (sGS 143.2, aufgehoben); Nachtrag vom 25. Oktober 1994, nGS 30–4; II. Nachtrag vom 9. Januar 1996, nGS 31–33; Art. 26 BesV vom 27. Februar 1996, nGS 31–91 (sGS 143.2); III. Nachtrag vom 7. Oktober 1997, nGS 32–84; IV. Nachtrag vom 30. Oktober 1997, nGS 33–87; V. Nachtrag vom 20. November 2001, nGS 37–81; VI. Nachtrag vom 8. Oktober 2002, nGS 38–30; VII. Nachtrag vom 3. Oktober 2006, nGS 42–3; Art. 23 der V über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte vom 19. September 2006, nGS 42–9 (sGS 320.41); Abschnitt II Ziff. 3 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3); Abschnitt II des Nachtrags zur VBK vom 5. Mai 2009, nGS 45–89 (sGS 320.41); Abschnitt II des II. Nachtrags zur VBK vom 18. Mai 2010, nGS 46–106 (sGS 320.41); VIII. Nachtrag vom 20. November 2012, nGS 48–1.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

3 Aufgehoben, nGS 27–1 (sGS 143.2).

4 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Rechtsnatur

Art. 1. Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (im folgenden Versicherungskasse) dient der Sicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität, des Todes und der unverschuldeten Nichtwiederwahl.

Sie ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Staates und eine registrierte Vorsorgeeinrichtung nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge¹.

Versicherte
a) Arbeit-
nehmer des
Staates
1. Grundsatz

Art. 2. Die Versicherung umfasst die nach BVG² obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer des Staates. Sie umfasst auch Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem nicht der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber obligatorisch versichert sind, wenn sie den Mindestlohn nach BVG² erreichen und nicht innert dreissig Tagen den Verzicht auf die Versicherung erklären.

Ein Arbeitnehmer kann von der Versicherung ausgenommen werden, wenn er beim Eintritt in den Staatsdienst unter dem Anschlussvertrag des Staates mit einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung in ihr verbleiben oder in sie eintreten kann.³

Der Staat erbringt für Arbeitnehmer nach Abs. 2 dieser Bestimmung die gleichen Jahresbeiträge und Nachzahlungen wie gegenüber der Versicherungskasse, kann sie aber zurückverlangen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt waren. Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2. Sonder-
regelungen

Art. 3. Die Regierung⁴ kann in besonderen Fällen im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge Ausnahmen bewilligen und Sonderregelungen für bestimmte Personalgruppen treffen.

b) andere
Arbeitnehmer

*Art. 4.*⁵ Soweit es sich um Arbeitnehmer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung handelt, umfasst die Versicherung auch:

- a) das Personal der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- b) das Personal der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- c) das Personal der Universität St.Gallen;
- d) das Personal des Rheinunternehmens;
- e) die Angestellten der Forstreviere;
- f) das Personal der Spitalverbunde;
- f^{bis}) das Personal der Psychiatrieverbunde;
- g) das Personal des Zentrums für Labormedizin.

1 Art. 48 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40; eidgV über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1983, SR 831.435.1.
2 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

3 Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag.

4 Fassung gemäss II. Nachtrag.

5 Geändert durch II. Nachtrag zur VBK.

<i>Art. 5.</i> Die Versicherung gliedert sich in:	Versicherungsarten
a) Risikoversicherung; b) Rentenversicherung; c) Sparversicherung; d) Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen.	
<i>Art. 6.</i> Der Risikoversicherung wird zugeteilt, wer im laufenden Jahr wenigstens das 18. und höchstens das 24. Altersjahr vollendet.	Zuteilung a) Risiko- versicherung
<i>Art. 7.</i> Der Rentenversicherung wird zugeteilt, wer im laufenden Jahr wenigstens das 25. Altersjahr vollendet, hauptberuflich mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent angestellt ist und in einem auf Dauer ausgerichteten Dienstverhältnis mit gleichmässiger Besoldung steht.	b) Renten- versicherung
<i>Art. 8.</i> Der Sparversicherung wird zugeteilt, wer: a) nicht einer anderen Versicherungsart zugeteilt ist; b) nicht der Dienst- und Besoldungsordnung für das Staatspersonal untersteht.	c) Spar- versicherung
Der Sparversicherung werden insbesondere Assistenzärzte, wissenschaftliche Assistenten der Universität ¹ St. Gallen, befristet angestellte Lehrbeauftragte, Praktikanten sowie nebenamtlich oder im Stundenlohn angestelltes Personal zugeteilt.	
<i>Art. 9.</i> Die Mitglieder der Regierung ² , der Staatssekretär ² , die Kantonsrichter und der Präsident des Verwaltungsgerichtes unterstehen der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen.	d) Ruhegehalts- ordnung für Magistrats- personen
<i>Art. 10.</i> Die Kassenverwaltung entscheidet über die Aufnahme in die Versicherungskasse und die Zuteilung.	Aufnahme- verfahren
Die Personaldienste melden der Kassenverwaltung die zu versichernden Personen.	
Die Kassenverwaltung regelt die Untersuchung der Rentenversicherten durch den Kassenarzt.	
<i>Art. 11.</i> Die Personaldienste melden der Kassenverwaltung die Versicherungsereignisse.	Versicherungs- ereignisse
Die Kassenverwaltung trifft die zur Abklärung erforderlichen Massnahmen.	

1 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

Auskunfts-
und Melde-
pflichten

Art. 12. Versicherte und Rentenbezüger sowie ihre anspruchsberechtigten Angehörigen sind der Kassenverwaltung und dem Kassenarzt gegenüber zu den Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.

Versicherte haben Veränderungen in den persönlichen und familiären Verhältnissen dem Personaldienst, Rentenbezüger der Kassenverwaltung innert vier Wochen schriftlich zu melden.

Versicherte und Rentenbezüger haften für Nachteile, die der Versicherungskasse aus unrichtigen, unvollständigen oder ungenauen Angaben oder aus verspäteten Meldungen erwachsen.

Versicherte
Besoldung
a) im
Allgemeinen
1. Bestimmung

Art. 13. Als versichert gilt die regelmässige Besoldung, höchstens aber die Besoldung der obersten Besoldungsklasse nach Anhang A der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996^{1,2}, mit Ausnahme der Sozial- und Inkonvenienzzulagen, vermindert um den Koordinationsabzug³.

Der Rentenversicherte kann auf die Versicherung ständiger Zulagen verzichten.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.

2. Weiter-
führung der
bisherigen
versicherten
Besoldung

Art. 14. Erfährt ein Rentenversicherter eine individuelle Verminderung der regelmässigen Besoldung, so setzt ihm die Kassenverwaltung eine Frist von dreissig Tagen, innert welcher er die Beibehaltung der bisherigen versicherten Besoldung verlangen kann.

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann die versicherte Besoldung in der Rentenversicherung nicht mehr erhöht werden. Vorbehalten bleibt die Erhöhung im der Erweiterung des Beschäftigungsgrades entsprechenden Ausmass.⁴

3. Gehalt
dritter
Arbeitgeber

Art. 15. Das bei anderen Arbeitgebern erzielte Gehalt kann nicht versichert werden.

b) Magistrats-
personen

*Art. 16.*⁵ Versichert ist für die Magistratspersonen⁶ die Besoldung nach Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Besoldung der Magistratspersonen vom 12. April 1988⁷, vermindert um den Koordinationsabzug³.

1 sGS 143.2.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 Vgl. Art. 20 dieser V.

4 Fassung von Abs. 2 gemäss IV. Nachtrag.

5 Fassung gemäss II. Nachtrag.

6 Vgl. Art. 9 dieser V.

7 sGS 143.1.

Art. 17. Versichert ist für ordentliche und ausserordentliche Professoren sowie vollamtliche Dozenten der Universität¹ St.Gallen das Grundgehalt einschliesslich 13.Monatsgehalt nach der Gehaltsordnung für den Lehrkörper der Universität¹ St.Gallen², höchstens aber das Jahresgehalt eines ordentlichen Professors nach elf Dienstjahren, vermindert um den Koordinationsabzug³.

c) Professoren und Dozenten der Universität¹ St.Gallen

*Art. 18.*⁴ Versichert ist für Chefärzte und leitende Ärzte das vertraglich vereinbarte Grundgehalt, höchstens aber die Besoldung nach Art.13 Abs.1 dieser Verordnung, vermindert um den Koordinationsabzug.

d) Kaderärztinnen und Kaderärzte
1. Grundsatz

Die versicherte Besoldung kann auf Antrag des Arztes um die Honorareinnahmen gemäss Anstellungsvertrag bis zum Höchstansatz nach Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung erhöht werden.

*Art. 18bis.*⁵ Für Kaderärzte nach Art.2 der Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte⁶ ist vorbehaltlich Art. 79 c des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982⁷ zusätzlich das vertraglich vereinbarte Gehalt einschliesslich der variablen Besoldungselemente gemäss Anstellungsvertrag, vermindert um den Koordinationsabzug und die versicherte Besoldung nach Art. 18 dieser Verordnung, versichert.

2. Zusätzliche Versicherungsmöglichkeit

Finanzierung und Leistungen richten sich nach Art.81bis ff. dieser Verordnung.

Art. 19. Die Kassenverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement die versicherte Besoldung für Lehrbeauftragte mit unbefristeter Anstellung in der Rentenversicherung fest.

e) Lehrbeauftragte in der Rentenversicherung

Art. 20. Die Regierung⁸ legt den Koordinationsabzug in der Regel alle vier Jahre unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁹ fest.

Koordinationsabzug

Art. 21. Die Versicherungsjahre werden vom Tag des Beitritts zur betreffenden Versicherungsart an gezählt.

Versicherungsjahre

Für die Bestimmung von Bruchteilen eines Versicherungsjahres wird mit 12 Monaten zu je dreissig Tagen gerechnet.¹⁰

a) im Allgemeinen

1 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

2 Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, sGS 217.31.

3 Vgl. Art.20 dieser V.

4 Geändert durch V über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte.

5 Eingefügt durch V über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte.
6 sGS 320.41.

7 SR 831.40; abgekürzt BVG.

8 Fassung gemäss II. Nachtrag.

9 BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

10 Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag.

b) Urlaub und
Einstellung
im Dienst

Art. 22. Für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs oder einer vorübergehenden Einstellung im Amt oder im Dienst entrichten die Versicherten die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge.

Zahlungs erleichterungen können gewährt werden. Art. 31 dieser Verordnung wird sachgemäss angewendet.

Der Staat kann die Arbeitgeberbeiträge für die unbezahlte Zeit übernehmen, wenn die Dienstaussetzung in seinem Interesse erfolgt.

Austritt

Art. 23. Versicherte, die aus dem Staatsdienst ausscheiden oder die Voraussetzungen der obligatorischen Versicherung nach BVG¹ nicht mehr erfüllen, scheiden aus der Versicherungskasse aus.

Das Finanzdepartement kann das Verbleiben in der Versicherungskasse bewilligen, wenn ein Mitglied in den Dienst einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen privaten Institution übertritt. Die Regierung² kann weitere Ausnahmen gewähren. Die Bezahlung der Beiträge muss sichergestellt sein.

Wechsel der
Versicherungs-
art

Art. 24. Versicherte, welche die Voraussetzungen einer anderen Versicherungsart erfüllen, scheiden in der Regel aus der bisherigen Versicherungsart aus und treten in die neue Versicherungsart ein. Will ein Spar- oder Rentenversicherter in der bisherigen Versicherungsart verbleiben, so hat er dies der Kassenverwaltung innert dreissig Tagen schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt aus der bisherigen Versicherungsart erfolgt nach deren Austrittsbestimmungen in dieser Verordnung. Der Eintritt in die neue Versicherungsart wird nach deren Eintrittsbestimmungen in dieser Verordnung vollzogen.³

...⁴

Freizügigkeit

Art. 25. Das Finanzdepartement kann mit anderen Kassen Freizügigkeit vereinbaren.

Kürzung der
Leistungen

Art. 26. Die Versicherungskasse kann die Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn:

- a) die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die eidgenössische Invalidenversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt⁵;

1 Art. 10 Abs. 3 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

3 Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag.

4 Abs. 3 aufgehoben durch Nachtrag.

5 Art. 35 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40; Art. 7 und 31 des BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20; Art. 18 des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

- b) die Unfallversicherung eine Leistung kürzt, weil der Versicherte besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung¹ eingegangen ist.

*Art. 26bis.*² Der Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird gewährleistet. Wohn-
eigentums-
förderung

Die Regierung³ erlässt die näheren Vorschriften.

B. Rentenversicherung

I. Finanzierung

*Art. 27.*⁴ Der Jahresbeitrag beträgt für die Versicherten und den Staat je 7,5 Prozent der versicherten Besoldung. Zusätzlich leisten die Versicherten und der Staat einen Beitrag nach Anhang 5 dieser Verordnung. Jahresbeitrag

Für die individuell erhöhte versicherte Besoldung nach Art. 14 Abs. 1 dieser Verordnung trägt der Versicherte auch den gesamten Beitrag des Staates.

Der Jahresbeitrag der Versicherten wird in monatlichen Raten von der Besoldung abgezogen.

*Art. 28.*⁴ Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des 65. Altersjahres, spätestens jedoch mit dem Rentenanspruch. Dauer der
Beitragspflicht

Art. 29. Wenn der Stand der Rentenversicherung es erfordert, kann die Regierung³ bei allgemeinen Erhöhungen der versicherten Besoldung die Nachzahlungspflicht für Staat und Rentenversicherte verfügen. Nach-
zahlungen

Für individuelle Erhöhungen der versicherten Besoldung leisten der Staat und die Rentenversicherten je zur Hälfte eine Nachzahlung nach Anhang 1. Die Nachzahlungen werden im Umfang versicherungstechnischer Rentenkürzungen herabgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 30bis Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.⁵

1 Art. 39 des BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20; Art. 47 ff. der eidgV über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202.

2 Eingefügt durch Nachtrag.

3 Fassung gemäss II. Nachtrag.

4 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

5 Abs. 2 letzter Satz geändert durch BesV.

Einkauf
a) beim
Eintritt¹

Art. 30.¹ Beim Eintritt in die Versicherungskasse sind die Austrittsleistungen aus bisheriger beruflicher Vorsorge nachzuweisen und einzubringen. Sie werden für den Einkauf nach Anhang 4 dieser Verordnung verwendet.

Durch Einkauf kann höchstens der Altersrentensatz erworben werden, der allen bis zum Eintritt in die Rentenversicherung möglichen Versicherungsjahren entspricht, gezählt ab dem ersten Tag des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Monats.

Soweit die eingebrachten Austrittsleistungen für den Einkauf auf die angestrebte Höhe des Altersrentensatzes nicht ausreichen, kann sich der Versicherte zur Leistung einer zusätzlichen Einkaufssumme verpflichten.

Der Versicherte hat den Einkaufsentscheid der Kassenverwaltung innert drei Monaten nach Eintritt mitzuteilen. Während dieser Frist stimmt der Einkaufs- mit dem Eintrittszeitpunkt überein.

a^{bis}) im Übrigen

Art. 30bis.² Bei gutem Gesundheitszustand ist die Erhöhung des Altersrentensatzes durch Leistung einer zusätzlichen Einkaufssumme zu späterem Zeitpunkt möglich. Davon ausgenommen sind Senkungen des Altersrentensatzes wegen Vorbezugs für Wohneigentum, solange nicht alle aus der Versicherungskasse vorbezogenen Mittel zurückbezahlt sind.

Individuelle Erhöhungen der versicherten Besoldung nach Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung und Erhöhungen infolge Erweiterung des Beschäftigungsgrades sind einzukaufen.

Solange die versicherte Besoldung den der allgemeinen Besoldungsentwicklung angepassten Stand vor ihrer individuellen Verminderung nicht erreicht, sind individuelle Erhöhungen der versicherten Besoldung einzukaufen.³

b) Zahlung
zusätzlicher
Einkaufs-
summen¹

Art. 31.¹ Die zusätzliche Einkaufssumme kann in monatlichen Raten, welche die Verzinsung einschliessen, entrichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass sie bis zum Erreichen des 60. Altersjahres vollständig bezahlt sein wird.

Die monatlichen Raten werden vom Gehalt abgezogen. Sie betragen wenigstens 1 Prozent der für die Einkaufsberechnung massgebenden versicherten Besoldung. In ausgewiesenen Härtefällen kann die Kassenverwaltung auf schriftlichen Antrag tiefere Raten bewilligen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Eingefügt durch Nachtrag.

³ Abs. 3 eingefügt durch BesV.

Der Zinsfuss wird jährlich per Beginn des zweiten Semesters neu festgelegt. Er entspricht dem variablen Zinsfuss für die von der Versicherungskasse ihren Versicherten gewährten erstrangigen Hypothekendarlehen, mindestens aber dem Zinsfuss, den das Bundesrecht für die Verzinsung von Eintrittsleistungen zugunsten Versicherter vorschreibt, in jedem Fall jedoch wenigstens dem technischen Zinsfuss.

Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden. Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung finden sachgemäss Anwendung.

Art. 32. Zur Gewinnung hervorragender Kräfte sowie für Beamte oder Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden, kann der Staat den Anteil des Versicherten an der Einkaufssumme ganz oder teilweise übernehmen. Zuständig ist die Regierung¹.

c) Sonderbeitrag
des Staates

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Universität² St.Gallen den Anteil ordentlicher und ausserordentlicher Professoren sowie vollamtlicher Dozenten an der Einkaufssumme ganz oder teilweise übernehmen. Zuständig ist der Universitätsrat³; sein Beschluss bedarf der Genehmigung der Regierung¹.

*Art. 32bis.*³

*Art. 33.*⁴

II. Leistungen

1. Altersleistungen

*Art. 34.*⁵ Der Rentenversicherte hat nach erfülltem 65. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Dienstverhältnis nicht verlängert wird.

Altersrente
a) Anspruch
1. Grundsatz

*Art. 35.*⁵ Der Rentenversicherte hat Anspruch auf eine gekürzte Altersrente, wenn er nach erfülltem 60. Altersjahr in den Ruhestand tritt.

2. vorzeitige
Pensionierung

1 Fassung gemäss II. Nachtrag.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 Eingefügt durch VIII. Nachtrag zur DBO; aufgehoben durch Nachtrag.

4 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

5 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

b) Höhe
1. Grundsatz

Art. 36.¹ Der Altersrentensatz ergibt sich aus dem bis zum Ende der Beitragspflicht erreichbaren Altersrentensatz und der versicherten Besoldung.

Der Altersrentensatz setzt sich zusammen aus den durch Einkauf und den in den Versicherungsjahren erworbenen Prozentpunkten. Er beträgt höchstens 55 Prozentpunkte. Je Versicherungsjahr werden 55 / 40 Prozentpunkte erworben.

Senkungen des Altersrentensatzes wegen Auszahlung von Vorsorgemitteln für Wohneigentum zum eigenen Bedarf und im Zusammenhang mit Ehescheidung richten sich nach dem Verhältnis des tatsächlich bezogenen Betrags zur auf den Bezugszeitpunkt berechneten gesamten Austrittsleistung. Bei Rückzahlung vorbezogener Vorsorgemittel wird der Altersrentensatz nach Massgabe der Verhältnisse im Rückzahlungszeitpunkt erhöht.

Art. 37.²

3. vorzeitige
Pensionierung

Art. 38.¹ Beim vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand wird der Rentenbetrag je Monat, um den der Übertritt vor Vollendung des 65. Altersjahres erfolgt, um 0,4 Prozent, und für jeden Monat, um den der Rücktritt vor Vollendung des 63. Altersjahres erfolgt, um 0,5 Prozent gekürzt.

4. Teilrücktritt

Art. 39. Wird das Dienstverhältnis in vermindertem Umfang fortgesetzt, so wird eine entsprechende Teilrente ausgerichtet.

Kinderrenten

Art. 40. Kinder eines Altersrentners haben Anspruch auf eine Kinderrente.

Die Kinderrente beträgt für:

- a) ein Kind 20 Prozent der Altersrente
- b) zwei Kinder 38 Prozent der Altersrente
- c) drei Kinder 54 Prozent der Altersrente
- d) vier und mehr Kinder 70 Prozent der Altersrente

Art. 48 dieser Verordnung wird sachgemäss angewendet.

Über-
brückungs-
leistungen
a) Anspruch

Art. 41.¹ Versicherte, deren Dienstverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus andauert, haben beim Übertritt in den Ruhestand Anspruch auf eine Kapitalabfindung. Sie entspricht der seit dem erfüllten 65. Altersjahr nicht ausbezahlten Altersrente ohne Teuerungszulage.

Versicherte, die in den Ruhestand treten und mindestens das 60. Alterjahr erfüllt haben, können schriftlich die Ausrichtung einer rückzahlbaren Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens zwei Dritteln der maximalen einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verlangen.

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
2 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

Art. 42. Die Auszahlung der Überbrückungsrente beginnt mit der Ausrichtung der Altersrente und dauert bis zu Beginn des Anspruchs auf eine Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung¹, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter nach eidgenössischer Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ erreicht wird.² Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so wird diese letztmals im Sterbemonat ausgerichtet.

b) Aus- und Rückzahlung

Die Überbrückungsrente ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zurückzuzahlen:

- a) durch Einmaleinlage, fällig zu Beginn des dem vollendeten 65. Altersjahr folgenden Monats;
- b) durch lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach vollendetem 65. Altersjahr.

Die ausbezahlte Überbrückungsrente hat keine Wirkung auf die Hinterlassenenleistungen.

2. Hinterlassenenleistungen

Art. 43. Beim Tod eines Rentenversicherten, eines Alters- oder eines Invalidenrentners hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Ehegattenrente
a) Anspruch
1. Grundsatz

Von der Rentenberechtigung sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des BVG³ ausgeschlossen:

- a) überlebende Ehegatten, die ihre Ehe mit einem Rentenbezüger geschlossen haben;
- b) überlebende Ehegatten, die am Tod des Ehegatten ein schweres Verschulden trifft;
- c) überlebende Ehegatten aus Ehen, die weniger als zwei Jahre gedauert haben, sofern der Tod des Ehegatten auf eine schon im Zeitpunkt der Eheschliessung bekannte Krankheit zurückzuführen ist.

Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am Tag, nach dem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente erloschen ist.

1 BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

2 Fassung gemäss III. Nachtrag.

3 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

2. Wieder-
verheiratung

Art. 44. Heiratet der überlebende Ehegatte, so bleibt ihm der Rentenanspruch gewahrt. Der Anspruch ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe.

Dem überlebenden Ehegatten wird auf Antrag innert eines Jahres nach Heirat eine Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten als Auskauf der Rentenanwartschaft ausgerichtet.

Erwirbt der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine weitere Ehegattenrente, so wird diese auf die frühere Ehegattenrente angerechnet.

b) Höhe

Art. 45. Die Ehegattenrente beträgt 70 Prozent der Alters- oder der Invalidenrente.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so ermässigt sich der Rentensatz für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 2 Prozentpunkte.

c) Anspruch
des geschie-
denen
Ehegatten

Art. 46. Die Ansprüche der geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den Vorschriften des BVG¹ über die Ansprüche der geschiedenen Frau. Die Leistungen werden im Umfang des nach den Vorschriften des BVG Zulässigen gekürzt.

Lebenspartner

*Art. 46bis.*² Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen gleichgestellt, wenn:

- a) beide Partner weder verheiratet noch eingetragene Partner sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt im Zeitpunkt des Todes nachweisbar wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat und
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der Versicherungskasse dafür vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der Versicherungskasse zu Lebzeiten beider Partner zugestellt wurde.

Erhält der überlebende Partner eine Rente aus einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft oder hat er eine Kapitalabfindung anstelle einer solchen Rente erhalten, wird die Partnerrente um diese Leistungen herabgesetzt. Der Antrag auf Leistungen ist spätestens drei Monate nach dem Tod einzureichen.

Waisenrente
a) Anspruch
1. Grundsatz

Art. 47. Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder eines Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente.

¹ Art. 19 Abs. 3 und Art. 21 und 24 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40; Art. 20 des eidV über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1.

² Eingefügt durch VIII. Nachtrag.

Art. 48. Der Anspruch beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des Verstorbenen auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente erloschen ist. 2. Beginn und Dauer

Der Anspruch dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 20 Prozent erwerbsfähig ist.

Das Finanzdepartement kann die Waisenrente zusprechen:

- a) unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung bis längstens zum 30. Altersjahr;
- b) bei Invalidität der Waise in Härtefällen über das 30. Altersjahr hinaus.

Art. 49. Die Höhe entspricht derjenigen der Kinderrenten nach Art. 40 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Renten werden gleichmässig unter die Kinder verteilt. b) Höhe

Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Gehörten beide verstorbenen Elternteile der Versicherungskasse an, so wird nur eine Vollwaisenrente ausgerichtet. Sie bemisst sich nach dem höheren der beiden Beträge, die sich durch Umrechnung der versicherten Besoldungen auf den gemeinsamen, jedoch auf 100 Prozent begrenzten versicherten Beschäftigungsgrad ergeben.

3. Invalidenleistungen

Art. 49bis.¹ Die Kassenverwaltung stellt die Erwerbsunfähigkeit auf der Grundlage der Verfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Beurteilung durch den Vertrauensarzt fest. Invalidität

Der Begriff der Invalidität richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959².

Art. 50.³ Der Rentenversicherte, der infolge Krankheit oder Unfalls erwerbsunfähig geworden ist und deshalb seine bisherige oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr voll ausüben kann, hat Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidenrente a) Anspruch

Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt mit der Ausrichtung der Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens jedoch mit dem Ende des Anspruchs auf Lohn oder Lohnfortzahlung.

Die Invalidenrente endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres und wird zu diesem Zeitpunkt in eine Altersrente in gleicher Höhe umgewandelt.

¹ Eingefügt durch VIII. Nachtrag.

² IVG, SR 831.20.

³ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

- b) Höhe *Art. 51.* Die Invalidenrente entspricht der Altersrente.
Bei Teilinvalidität wird eine entsprechende Teilrente ausgerichtet.
- Überbrückungsrente *Art. 52.¹* Ergibt die vertrauensärztliche Untersuchung eine teilweise oder volle Erwerbsunfähigkeit, hat der Versicherte nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf eine Überbrückungsrente in der Höhe der Invalidenrente nach dieser Verordnung zuzüglich der entsprechenden minimalen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung. Bei Teilinvalidität wird die Überbrückungsrente entsprechend gekürzt.
Die Überbrückungsrente wird bis zur Ausrichtung der Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet. Die anstelle der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtete Invalidenrente wird zurückgefordert, soweit sie von der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend ausgerichtet wird.
- Ersatzrente *Art. 52bis.²* Besteht kein Anspruch auf Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, wird eine Ersatzrente in der Höhe der vertrauensärztlich festgestellten Teilinvalidität ausgerichtet.
- Kinderrente *Art. 53.* Kinder eines Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
Die Invaliden-Kinderrente entspricht der Kinderrente des Altersrentners. Art. 40 Abs. 2 und Art. 48 dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.
- Leistungskürzung *Art. 54.¹* Erzielt ein Invalidenrentner einen regelmässigen Arbeitsverdienst oder andere Bezüge aus Erwerbstätigkeit, eine andere Rente oder ein Ruhegehalt, die zusammen mit den Invalidenleistungen die Besoldung des im Staatsdienst stehenden Personals der gleichen Besoldungsklasse und -stufe, welcher der Rentenberechtigte zuletzt zugeordnet war, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulage, übersteigen, so werden die Invalidenleistungen um den Mehrbetrag gekürzt.
...
- Entzug *Art. 55.¹* Die Kassenverwaltung kann dem Rentenbezüger die Invalidenrente ganz oder teilweise entziehen, wenn er:
a) wieder erwerbsfähig wird und sich weigert, eine ihm zumutbare Beschäftigung auszuüben;
a^{bis}) sich einer Eingliederungsmassnahme der eidgenössischen Invalidenversicherung widersetzt;
b) sich weigert, der Kassenverwaltung auf Verlangen wahre und vollständige Auskunft über einen anderweitigen Verdienst zu erteilen.

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

2 Eingefügt durch VIII. Nachtrag.

4. Entlassungsrente bei unverschuldeter Nichtwiederwahl

Art. 56. Vom Volk oder vom Grossen Rat gewählte und der Rentenversicherung zugeteilte Arbeitnehmer des Staates, die das 45. Altersjahr erfüllt haben und wenigstens 15 Beitragsjahre aufweisen, haben Anspruch auf eine Rente, wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt werden. Anspruch

Der Versicherte kann anstelle der Rente die Austrittsleistung nach Art. 59 dieser Verordnung verlangen. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf die Entlassungsrente.¹

Beim Tod des Rentenbezügers kann die Regierung² nach Bedarf Hinterlassenrenten zusprechen.

Art. 57. Die Entlassungsrente entspricht der erreichten Altersrente.³ Höhe

Die Entlassungsrente kann gekürzt werden, soweit sie zusammen mit den Einkünften aus neuer Erwerbstätigkeit die frühere Besoldung übersteigt, oder wenn der Rentenbezüger auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit verzichtet oder über seinen anderweitigen Verdienst keine wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft gibt.

Art. 58. Der Staat trägt die Entlassungsrente bis zum erfüllten 63. Altersjahr. Finanzierung

5. Freizügigkeitsleistungen und Abfindungen

*Art. 59.*³ Rentenversicherte, die ohne Anspruch auf eine Rente ganz oder teilweise aus der Versicherungskasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Austritt
a) Grundsatz

Je Franken erreichte Altersrente, die sich aus dem Altersrentensatz und der versicherten Besoldung im Austrittszeitpunkt ergibt, wird ein Betrag nach Anhang 4 dieser Verordnung ausgerichtet. Die Austrittsleistung entspricht wenigstens dem Mindestbetrag nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes.⁴

Noch geschuldete Nachzahlungen und Eintrittsleistungen sowie Einkaufsbeteiligungen des Staates werden samt Zinsen im vom Bundesrecht⁵ zugelassenen Umfang von der Austrittsleistung abgezogen.

1 Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

3 Fassung gemäss Nachtrag.

4 BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42.

5 BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42, und eidV über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425.

b) Rück-
erstattung von
Einzahlungen

Art. 60.¹ Die Versicherungskasse erfüllt die Ansprüche der Versicherten auf Austrittsleistung nach den bundesrechtlichen Vorschriften².

Die Versicherungskasse erhebt keine gesonderten Risikobeiträge für den Vorsorgeschutz, den sie ausgetretenen Versicherten gemäss Bundesrecht³ noch einräumen muss.

Abfindung
nicht renten-
berechtigter
Angehöriger

Art. 61. Hinterlässt ein Rentenversicherter keine Rentenberechtigten und hat er selber keine Renten bezogen, so leistet die Versicherungskasse an bedürftige Eltern, Geschwister oder elternlose Grosskinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr eine Abfindung, wenn diese Angehörigen vom Versicherten wesentlich unterstützt wurden.

Die Abfindung wird vom Finanzdepartement festgesetzt. Sie darf die vom verstorbenen Versicherten geleisteten Einzahlungen ohne Zins nicht übersteigen.

Verbleibende Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden der Spezialreserve⁴ zugewiesen.

III. Übrige Vorschriften

Bemessung
der Leistungen

Art. 62. Die Bemessung der Leistungen richtet sich nach der letzten versicherten Besoldung und, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rentenkürzung, nach den Vorschriften im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsereignisses.

Renten-
auszahlung

Art. 63. Die Renten werden in monatlichen Raten je am Ende des Monats ausbezahlt.

Der Rentenanspruch beginnt am Tag, nach dem der Anspruch auf das Gehalt, den Besoldungsnachgenuss oder auf eine andere Kassenrente erloschen ist.

Er erlischt auf Ende des dem Sterbemonat des Rentenbezügers folgenden Monats, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Vorbehalt

Art. 64.¹ Rentenversicherten mit gesundheitlichem Vorbehalt werden die Leistungen für die Risiken Invalidität und Tod im Zusammenhang mit dem Vorbehalt je Versicherungsjahr, das bis zum Ablauf der von den bundesrechtlichen Freizügigkeitsvorschriften längstens zugelassenen Frist noch zu vollenden wäre, um 4 Prozent gekürzt.

1 Fassung gemäss Nachtrag.

2 BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42, und eidgV über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425.

3 Art. 331 a Abs. 2 und 3 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

4 Vgl. Art. 82 dieser V.

Art. 65.¹ Die Möglichkeiten zur Verpfändung und Abtretung des Anspruchs auf Leistungen der Rentenversicherung richtet sich nach dem Bundesrecht.² Sicherung der Renten

Art. 66. Dem Sperrguthaben des Rentenversicherten werden gutgeschrieben: Sperrguthaben

- a)¹ eingebrachte Austrittsleistungen, soweit sie das Altersguthaben nach BVG³ übersteigen und nicht für den Einkauf verwendet werden müssen;
- b)¹ die Austrittsleistung nach Art. 59 dieser Verordnung bei Herabsetzung des versicherten Beschäftigungsgrades;
- c)⁴ die Abfindung nach Art. 59 dieser Verordnung entsprechend der individuellen Verminderung der versicherten Besoldung.

Der Versicherte kann eine andere zulässige Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wählen. Er hat seine Wahl der Kassenverwaltung schriftlich mitzuteilen.⁵

Das von der Versicherungskasse verwaltete Guthaben wird zum Zinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank für Freizügigkeitskonti verzinst und kann für die Verbesserung der eigenen Vorsorge verwendet werden.¹

Beim Ausscheiden aus der Rentenversicherung wird das Guthaben samt Zinsen zur Austrittsleistung hinzugezählt, bei Eintritt eines Versicherungsereignisses ausbezahlt.⁴

Art. 67.⁶ Die Kassenrenten werden gekürzt, auch nach vollendetem 65. Altersjahr des Rentners, soweit sie zusammen mit Leistungen Dritter aus Gesetz oder aus Haftpflicht infolge unerlaubter Handlung und mit den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der eidgenössischen Invalidenversicherung nachstehende Prozentsätze der Besoldung des im Staatsdienst stehenden Personals der entsprechenden Besoldung, die der Rentenberechtigte zuletzt erreicht hat, einschliesslich 13. Monatsgehalt, Sozialzulagen und Teuerungszulage, übersteigen: Konkurrierende Ansprüche

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² eidgV über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.411, sowie Art. 331 b des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

³ BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

⁴ Eingefügt durch Nachtrag.

⁵ Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag.

⁶ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

Rentenart	Prozent
a) Alters- und Invalidenrente zuzüglich die Kinderrenten nach Art.40, 47 und 53 sowie die Überbrückungs- und Ersatzrente nach Art.52 und 52bis dieser Verordnung ...	100
b) Ehegatten- und Waisenrente:	
1. bei vier und mehr Kindern	90
2. bei drei Kindern	85
3. bei zwei Kindern	80
4. bei einem Kind	75
c) Ehegattenrente ohne Kinder	70

Genugtuungssummen werden für die Kürzung nicht mitberücksichtigt.

Kapitalleistungen von Dritten werden in Renten umgerechnet.
Leistungen ausländischer Sozialversicherungen werden angerechnet.

Solange ein Dritter seine Leistung verweigert, gewährt die Versicherungskasse gegen Abtretung des Anspruchs die vollen Renten. Vorbehalten bleibt Abs.1 dieser Bestimmung.

Kapital-
abfindung

Art. 68. Anstelle der Rente wird in der Regel ihr Barwert als Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ beträgt.

Verrechnungen

Art. 69. Bei Auszahlung einer Leistung der Rentenversicherung werden ausstehende Beiträge, Nachzahlungs- und Einkaufssummen verrechnet.

Die Verrechnung kann auf Antrag zeitlich angemessen verteilt oder durch eine gekürzte Rente ausgeglichen werden.

Berichtigung
von
Einzahlungen
und Leistungen

Art. 70. Stellt sich heraus, dass eine Einzahlung oder eine Leistung unrichtig festgesetzt wurde, so ist sie rückwirkend auszugleichen. Die berichtigten Beträge sind nach dem allgemeinen Sparkassenzinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank zu verzinsen. Trifft den Versicherten kein Verschulden, so hat er keinen Zins zu tragen.

Die Ansprüche der Versicherungskasse können mit Kassenleistungen verrechnet werden.

Auf Rückerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn den Bezüger an der unrichtigen Kassenleistung kein Verschulden trifft.

1 Art.18 ff. des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.Dezember 1946, SR 831.10.

Art. 71. Forderungen auf wiederkehrende Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf Jahren, Forderungen auf einmalige Beiträge und Leistungen nach zehn Jahren. Art. 129 bis 142 OR¹ werden angewendet. Verjährung

Art. 72. Teuerungszulagen auf den Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Versicherungskasse ausgerichtet. Über das Ausmass ihrer Änderung entscheidet die Regierung nach Anhören der paritätischen Kommission². Die Änderung wird auf Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam³. Teuerungszulage

...⁴

Für die Berechnung der auszurichtenden Teuerungszulage, die in Prozenten der Rente festgelegt ist, ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Beitragspflicht endet.^{3,5}

Die Regierung⁶ erlässt nähere Vorschriften.⁷

C. Risikoversicherung

Art. 73. Der Jahresbeitrag beträgt für die Versicherten und für den Staat je 1,5 Prozent der versicherten Besoldung. Jahresbeitrag

Die Regierung⁶ kann durch Verordnung den Jahresbeitrag entsprechend dem versicherungstechnischen Stand der Risikoversicherung ändern.⁸

Art. 74. Die Bestimmungen über die Rentenversicherung mit Ausnahme von Art. 34 bis 42 und 56 bis 58 dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet. Ergänzende Vorschriften

1 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

2 Vgl. Art. 89 Abs. 2 dieser V.

3 Fassung gemäss III. Nachtrag.

4 Abs. 2 aufgehoben durch III. Nachtrag.

5 Vgl. Art. 28 und Art. 75 Abs. 2 sowie Art. 83quater Abs. 2 dieser V.

6 Fassung gemäss II. Nachtrag.

7 V über die Teuerungszulagen an Rentenbezüger der Versicherungskasse für das Staatspersonal, sGS 143.71.

8 RRB über den Jahresbeitrag an die Risikoversicherung der Versicherungskasse für das Staatspersonal, sGS 143.74.

D. Sparversicherung

I. Finanzierung

Jahresbeitrag *Art. 75.¹* Die Sparversicherten und der Staat entrichten auf der versicherten Besoldung die gleichen Jahresbeiträge wie die Rentenversicherten.

Die Beitragspflicht erlischt am Ende des 65. Altersjahres, spätestens jedoch mit Entstehung des Rentenanspruchs.

Spar-
gutschriften *Art. 76.¹* Die Spargutschriften werden jährlich in Prozenten der versicherten Besoldung berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz (Prozent)
25 bis 34	10
35 bis 44	13
45 bis 54	16
55 bis 65	19

Das für die Berechnung der Spargutschrift massgebende Alter richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge.

Die Regierung kann die Ansätze nach Abs. 1 dieser Bestimmung entsprechend dem versicherungstechnischen Stand der Sparversicherung ändern.

Verzinsung *Art. 77.¹* Die Spargutschriften eines Kalenderjahres werden vom folgenden 1. Januar an verzinst. Der Zinssatz beträgt 3,5 Prozent.

Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen werden ab Eingang verzinst.

Freie Mittel *Art. 77bis.²* Die Regierung kann eine Verteilung von freien Mitteln entsprechend dem versicherungstechnischen Stand der Sparversicherung beschliessen.

Sie berücksichtigt bei der Verteilung fachlich anerkannte Grundsätze.

II. Leistungen

Massgebendes
Sparguthaben *Art. 78.¹* Das massgebende Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sparguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Leistungsanspruchs erworben hat;
- b) den Spargutschriften für die im Fall von Invalidität oder Tod bis zum erfüllten 65. Altersjahr fehlende Zeit ohne Zinsen. Sie berechnen sich aufgrund der geltenden versicherten Besoldung.

Unterliegt die versicherte Besoldung Schwankungen, berechnet sie sich nach den letzten zwölf Versicherungsmonaten.

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.
2 Eingefügt durch VI. Nachtrag.

Art. 79.¹ Scheidet der Sparversicherte altershalber, infolge Tod oder Invalidität aus dem Staatsdienst aus, so werden Leistungen aufgrund des massgebenden Sparguthabens nach den Ansätzen des BVG² gewährt. Der Umwandlungssatz für das ordentliche Rentenalter 65 beträgt 7,2 Prozent.

Leistungen
a) bei
Eintritt eines
Versicherungs-
ereignisses

Der Versicherte hat frühestens Anspruch auf Altersleistungen, wenn er das 60. Altersjahr vollendet hat und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

Beim vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand wird der Umwandlungssatz je Jahr, um den der Übertritt vorverlegt wird, um 0,2 Prozentpunkte gekürzt.

Bei Invalidität oder Tod wird das massgebende Sparguthaben um 30 Prozent erhöht. Für jedes über das 35. Altersjahr hinausgehende vollendete Lebensjahr vermindert sich der Zuschlag um 1 Prozentpunkt.

Art. 80.³ Sparversicherte, die ohne Anspruch auf eine Rente aus der Versicherungskasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung in Höhe ihres Sparguthabens, wenigstens aber auf den Mindestbetrag nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.⁴

b) beim
Austritt
aus anderen
Gründen

Art. 81. Die Vorschriften über die Rentenversicherung werden sachgemäss angewendet.

Ergänzende
Vorschriften

III. Sonderkonto für Kaderärztinnen und Kaderärzte

Art. 81bis.⁵ Für die Zusatzversicherung nach Art. 18bis dieser Verordnung wird in der Sparversicherung ein Sonderkonto gebildet.

Sonderkonto

Art. 81ter.¹ Die Gutschriften auf dem Sonderkonto richten sich nach Art. 76 dieser Verordnung, und werden vom Staat und von den Versicherten zu gleichen Teilen geleistet.

Gutschriften

Die Verzinsung entspricht dem Mindestzinssatz nach BVG⁶.

Art. 81quater.⁵ Bei Eintritt eines Versicherungsereignisses wird eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des auf dem Sonderkonto gutgeschriebenen Guthabens fällig.

Leistungen

Beim Austritt wird das Guthaben auf dem Sonderkonto den Austrittsleistungen zugerechnet.

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

2 SR 831.40; vgl. Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die berufliche Vorsorge.

3 Fassung gemäss Nachtrag.

4 BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42.

5 Eingefügt durch V über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte.

6 SR 831.40.

E. Spezialreserve

Ergänzende
Personal-
fürsorge

Art. 82. Wenn die versicherungstechnischen Verhältnisse es gestatten, kann die Regierung¹ aus dem weitergehenden Vorsorgekapital aller Versicherungsarten Zuweisungen an eine Spezialreserve vornehmen, die für ergänzende Massnahmen der Personalfürsorge bestimmt ist.

F. Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen

Bemessungs-
grundlage¹

*Art. 83.*¹ Grundlage für die Bemessung von Beiträgen und Versicherungsleistungen bilden die Beitragsbasis und die Leistungsbasis.

Die Beitragsbasis entspricht der versicherten Besoldung nach Art. 16 dieser Verordnung. Sie kann nach dem vollendeten 60. Lebensjahr nicht mehr erhöht werden. Vorbehalten bleibt die Erhöhung im der Erweiterung des Beschäftigungsgrades entsprechenden Ausmass.²

Die Leistungsbasis beträgt wenigstens 50 und höchstens 100 Prozent der Beitragsbasis. Sie steigt in der zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit mit jedem vollen Versicherungsjahr gleichmässig auf höchstens 100 Prozent.

Finanzierung
a) Einkauf
1. beim Eintritt

*Art. 83bis.*³ Beim Eintritt in die Versicherungskasse weist die Magistratsperson die Austrittsleistungen aus bisheriger beruflicher Vorsorge nach und bringt sie ein. Als Austrittsleistungen gelten auch die zum technischen Zinsfuss aufgezinnten Vorbezüge.

Die Austrittsleistungen werden für den Einkauf verwendet:

- a) nach Anhang 6a dieser Verordnung für die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär;
- b) nach Anhang 6b dieser Verordnung für die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes.

Soweit die minimale Leistungsbasis mit den Austrittsleistungen nicht erreicht wird, erbringt die Magistratsperson die fehlende Einkaufssumme, höchstens jedoch die Hälfte der um den Koordinationsabzug erhöhten Beitragsbasis. Der Staat gewährleistet den Rest der Einkaufssumme.

Bringt die Magistratsperson die Austrittsleistungen nach Abs. 1 zweitem Satz dieser Bestimmung nicht oder unvollständig ein, wird die Leistungsbasis prozentual gekürzt. Soll diese Kürzung rückgängig gemacht oder vermindert werden, wird Art. 86ter Abs. 2 dieser Verordnung angewendet.

¹ Fassung gemäss II. Nachtrag.

² Zweiter und dritter Satz eingefügt durch IV. Nachtrag.

³ Eingefügt durch II. Nachtrag.

*Art. 83ter.*¹ Der Staat gewährleistet die Einkaufssumme für die Erhöhungen der Leistungsbasis nach Art. 83 Abs. 3 dieser Verordnung.

Erhöhungen der Leistungsbasis als Folge von Erhöhungen des Beschäftigungsgrades werden von der Magistratsperson allein eingekauft.

2. für Erhöhungen der Leistungsbasis

*Art. 83quater.*¹ Die Magistratsperson und der Staat entrichten auf der Beitragsbasis die gleichen Jahresbeiträge wie die Rentenversicherten.

b) Jahresbeitrag und Nachzahlungen

Die Beitragspflicht dauert bis zum Ausscheiden aus dem Amt, längstens jedoch 38 Jahre.

Für Erhöhungen der Beitragsbasis leisten die Magistratsperson und der Staat die gleichen Nachzahlungen wie die Rentenversicherten. Vorbehalten bleibt Art. 83ter Abs. 2 dieser Verordnung.

*Art. 84.*² Anspruch auf ein Ruhegehalt hat die Magistratsperson, wenn sie:

Ruhegehalt
a) Anspruch

- a) vor erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- b) nach erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- c) ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird;
- d) wegen Invalidität aus dem Amt scheidet.

Anstelle des Ruhegehalts kann die Magistratsperson eine Austrittsleistung nach Art. 86 bis dieser Verordnung verlangen, wenn sie:

1. vor erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
2. vor erfüllttem 60. Altersjahr ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird.

*Art. 85.*² Das Ruhegehalt beträgt wenigstens 34 und höchstens 50 Prozent der Leistungsbasis. Es steigt in der zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit mit jedem vollen Versicherungsjahr gleichmässig auf höchstens 50 Prozent.

b) Höhe

Die Leistungen für die Risiken Invalidität und Tod werden aufgrund des höchstens erreichbaren Ruhegehalts nach Art. 43 bis 55 dieser Verordnung berechnet.

1 Eingefügt durch II. Nachtrag.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

c) Kürzung
oder Entzug¹

Art. 86.¹ Übersteigen ein regelmässiger Arbeitsverdienst oder ähnliche regelmässige Bezüge oder ein anderes Renteneinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt die regelmässige Besoldung einer Magistratsperson, wird das Ruhegehalt um diesen Mehrbetrag gekürzt.

Der Ruhegehaltsbezüger erteilt die notwendigen Auskünfte. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird ihm das Ruhegehalt gekürzt oder entzogen.

Die Kürzung oder der Entzug des Ruhegehalts dauert längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Ruhegehaltsbezüger das 65. Altersjahr erfüllt.

Austritt

Art. 86bis.² Die Magistratsperson, die ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus der Ruhegehaltsordnung ausscheidet, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Anhang 6a oder Anhang 6b dieser Verordnung, wenigstens aber auf den Mindestbetrag nach dem eidgenössischen Freizügigkeitsgesetz³. Art. 59 Abs. 3 dieser Verordnung wird angewendet.

Vorbezug
von Vorsorge-
mitteln

Art. 86ter.² Werden Vorsorgemittel zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums oder zur Übertragung an die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten vorbezogen, wird das erreichte Ruhegehalt im Verhältnis des Vorbezugs zur Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs herabgesetzt.

Der Staat beteiligt sich nicht am Einkauf zur Wiedererhöhung des Ruhegehalts. Der Einkauf wird aufgrund des Alters beim Eintritt in die Ruhegehaltsordnung und unter Berücksichtigung der Versicherungsjahre nach Anhang 6a oder Anhang 6b dieser Verordnung berechnet. Art. 30bis dieser Verordnung wird sachgemäss angewendet.

Zusätzliche
Finanzierung¹

Art. 87.¹ Soweit die von der Magistratsperson und die vom Staat für sie geleisteten Einzahlungen zur Deckung der Leistungsansprüche nicht ausreichen, kommt der Staat zulasten der Verwaltungsrechnung dafür auf.

Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann das Finanzdepartement im Umfang des im Staatsvoranschlag eingestellten Betrages der Verwaltungsrechnung Vermögenserträge der Ruhegehaltsordnung zuweisen.

Ergänzende
Vorschriften

Art. 88. Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Rentenversicherung mit Ausnahme von Art. 41 und 42 werden sachgemäss angewendet.

1 Fassung gemäss II. Nachtrag.

2 Eingefügt durch II. Nachtrag.

3 BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42.

G. Verwaltung und Rechtsschutz

Art. 89.¹ Zuständig für die Versicherungskasse ist das Finanzdepartement. Die versicherungsmässige Geschäftsführung obliegt dem Personalamt, die Vermögensverwaltung dem Amt für Vermögensverwaltung.

Verwaltung

Die paritätische Kommission nach Art. 51 BVG² besteht aus dem Vorsteher des Finanzdepartementes als Präsident, drei von der Regierung und vier von der Präsidentenkonferenz der Verbände des st.gallischen Staatspersonals gewählten Mitgliedern.

Art. 90. Das Finanzdepartement erlässt nach Anhören der paritätischen Kommission ein Reglement über deren Aufgaben sowie über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

Verwaltungs-
reglement

Art. 91. Jährlich wird eine versicherungstechnische Bilanz erstellt.

Versicherungs-
technische
Überprüfung

Art. 92. Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verordnung auf Magistratspersonen entscheidet die Regierung³. In den übrigen Fällen entscheidet das Finanzdepartement.

Rechtsschutz

Das Recht, Klage vor dem Versicherungsgericht zu erheben, bleibt vorbehalten.

H. Schlussbestimmungen

Art. 93.⁴

Art. 94. Die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 16. November 1959⁵ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 95. Der Ende des Jahres 1989 nach bisherigem Recht bestehende anwartschaftliche Altersrentenanspruch bleibt dem Rentenversicherten gewahrt.

Übergangs-
bestimmungen
a) Wahrung des
Besitzstandes

Art. 96. Für Frauen werden Art. 9 Abs. 3, Art. 15 Abs. 3 und Art. 21 bis 22bis der bisherigen Verordnung⁵ weiterhin angewendet, wenn sie 1939 oder früher geboren sind.

b) Frauen

Sie erwerben zusätzlich den Anspruch auf eine Ehegattenrente nach dieser Verordnung.

1 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

2 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.

3 Fassung gemäss II. Nachtrag.

4 Überholt durch Art. 27 BesV, sGS 143.2.

5 nGS 20–20 und 23–66 (sGS 143.7).

c) Männer

Art. 97. Für Männer gelten folgende Bestimmungen, wenn sie 1939 oder früher geboren sind:

a) Wer nachstehende Mehrprämien leistet, wird vollumfänglich der Neuordnung unterstellt:

Jahrgang	zusätzlicher Jahresbeitrag ab 1. Januar 1990 in Prozenten der jeweiligen versicherten Besoldung
1939	1
1938	1,5
1937	2
1936	3
1935	4,5
1934	6
1933	8
1932	10,5
1931	13,5
1930	19
1929	28
1928	46
1927	100

Bei versicherungstechnischem Rentenanspruch wird der zusätzliche Jahresbeitrag entsprechend herabgesetzt.

b) Wer keine Mehrprämien leistet, unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Beitragsleistungen: Beiträge sind bis zum vollendeten 65. Altersjahr zu entrichten. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen Rentenbezüger und Versicherte, die das 63. Altersjahr vollendet haben und wenigstens 35 Versicherungsjahre aufweisen.
2. Versicherte Besoldung: Die Renten werden nach der versicherten Besoldung am Ende der Beitragspflicht bemessen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Rente der Teuerung angepasst.
3. Kürzung: Wer nach vollendetem 63. Altersjahr mit mindestens 35 Versicherungsjahren, die eingekaufte Zeit eingeschlossen, in den Ruhestand übertritt, hat Anspruch auf eine ungekürzte Rente. Wer nach vollendetem 63. Altersjahr in den Ruhestand übertritt und weniger als 35 Versicherungsjahre aufweist, dem wird für jeden Monat, um den der Übertritt gegenüber dem 65. Altersjahr vorverlegt wird, die Rente um 0,45 Prozent gekürzt. Wer nach vollendetem 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand übertritt, dem wird die Rente für jeden Monat zwischen dem 60. und 63. Altersjahr um 0,6 Prozent und für jeden Monat zwischen dem 63. und 65. Altersjahr um 0,45 Prozent gekürzt.

- 4.¹ Die Erhöhung des Altersrentensatzes durch Einkauf richtet sich nach Ziff.2 der Schlussbestimmungen im Nachtrag zu dieser Verordnung.
- 5. Art.41 Abs.2 und Art.42 dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.
- c) Der Versicherte kann innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieser Verordnung die Unterstellung unter die neue Ordnung nach Bst.a dieser Bestimmung verlangen.

Art. 98. Die bisherigen nebenamtlichen Kantonsrichter verbleiben bis zum Übertritt in den Ruhestand in der Rentenversicherung.

d) nebenamtliche Kantonsrichter

Art. 99. Die versicherte Besoldung ordentlicher und ausserordentlicher Professoren sowie vollamtlicher Dozenten, die Ende des Jahres 1989 im Dienst der Hochschule St.Gallen standen, richtet sich nach Art. 17 dieser Verordnung. Es erfolgt kein Koordinationsabzug.

e) Professoren und Dozenten der Hochschule St.Gallen

Art. 100. Ansprüche bisheriger Leistungsbezüger und künftige Ansprüche ihrer Angehörigen richten sich nach bisherigem Recht.

Bisherige Leistungsbezüger

Art. 101. Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1990 angewendet.

Vollzugsbeginn

Schlussbestimmungen des II. Nachtrags vom 9. Januar 1996²

I.

- 3. Für die am 31. März 1996 in der Ruhegehaltsordnung versicherte Magistratsperson gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Leistungsansprüche werden aufgrund der Beitragsbasis berechnet. Anspruch auf ein Ruhegehalt hat auch die Magistratsperson, die nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus achtenswerten, dem öffentlichen Interesse nicht widersprechenden Gründen zurücktritt oder sich nicht mehr wählen lässt.
 - b) Die Austrittsleistung wird nach Art. 36 und 59 dieser Verordnung berechnet.
 - c) Werden Vorsorgemittel zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums oder zur Übertragung an die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten vorbezogen, bestimmen sich die Leistungsansprüche nach Bst.b dieses Abschnitts und Art.37 dieser Verordnung. Der Einkauf zur Wiedererhöhung des Ruhegehalts richtet sich nach Art.30bis und Anhang 4 dieser Verordnung und wird von der Magistratsperson allein erbracht.

1 Fassung gemäss Nachtrag.

2 nGS 31–33.

- d) Setzt die Magistratsperson ihren Beschäftigungsumfang herab, hat sie Anspruch auf eine entsprechende Austrittsleistung nach Bst.b dieses Abschnitts und Art.66 dieser Verordnung. Die Wiedererhöhung des Versicherungsumfangs in der Ruhegehaltsordnung ist ausgeschlossen.
- e) Die Magistratsperson kann im Umfang der Herabsetzung des Beschäftigungsumfangs in die Rentenversicherung übertreten. Sie entrichtet auch die Einzahlungen des Arbeitgebers. Teuerungszulagen auf den von der Rentenversicherung zu leistenden Renten werden nur im von der Versicherungskasse zu tragenden Umfang ausgerichtet.

Schlussbestimmungen des VIII. Nachtrags vom 20. November 2012¹

II.

1. Rentenversicherte mit Jahrgang 1954 und jünger erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 2013 je Versicherungsjahr über Alter 24, unter Berücksichtigung von Einkäufen und Vorbezügen, einen Zuschlag zum erworbenen Altersrentensatz in Höhe der Differenz zwischen dem neu und dem bisher je Versicherungsjahr erwerbbaaren Rentensatz.
2. Für Renten- und Sparversicherte mit Jahrgang 1953 und älter werden Art. 28, 34 bis 38, 41, 54, 67, 75, 78 und 79 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses angewendet. Der Umwandlungssatz für die Sparversicherten dieser Jahrgänge beträgt für Alter 63 im Jahr 2013 7,0 Prozent und ab dem Jahr 2014 6,8 Prozent.

¹ nGS 48–1.

Anhang 1¹**Höhe der Nachzahlungen**

(in Prozenten der Erhöhung der versicherten Besoldung)

Vollendetes Altersjahr	Nachzahlung insgesamt (Versicherter und Staat)	Vollendetes Altersjahr	Nachzahlung insgesamt (Versicherter und Staat)
25	—	43	200
26	11	44	200
27	23	45	200
28	34	46	200
29	46	47	200
30	59	48	200
31	72	49	200
32	85	50	200
33	99	51	200
34	113	52	200
35	127	53	200
36	142	54	200
37	158	55	200
38	173	56	200
39	190	57	200
40	200	58	200
41	200	59	200
42	200		

Anhang 2²Anhang 3²

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

2 Aufgehoben durch Nachtrag.

Anhang 4¹

**Einkaufssumme für die Erhöhung des Altersrentensatzes
um 1 Prozentpunkt**

(in Prozenten der versicherten Besoldung im Einkaufszeitpunkt)

bzw.

Austrittsleistung je 1 Franken erreichte Altersrente

(in Franken)

Alters- jahr	Einkaufssumme (Prozent) Austrittsleistung (Franken)	Alters- jahr	Einkaufssumme (Prozent) Austrittsleistung (Franken)
25	4,71	46	8,94
26	4,86	47	9,20
27	5,02	48	9,47
28	5,19	49	9,75
29	5,35	50	10,04
30	5,53	51	10,34
31	5,70	52	10,65
32	5,88	53	10,96
33	6,07	54	11,29
34	6,26	55	11,63
35	6,45	56	11,99
36	6,65	57	12,36
37	6,85	58	12,74
38	7,06	59	13,15
39	7,28	60	13,57
40	7,50	61	14,02
41	7,72	62	14,49
42	7,95	63	14,99
43	8,19	64	15,52
44	8,43	65	16,08
45	8,68		

Das Altersjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr (Einkaufs- bzw. Auskaufszeitpunkt) und dem Geburtsjahr.

Die Tabellenwerte beziehen sich nur auf den ersten Tag des Altersjahres. Die Zwischenwerte werden auf Tagesbasis ermittelt.

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

Anhang 5¹

Höhe des zusätzlichen Jahresbeitrags (in Prozenten der versicherten Besoldung)

Jahresbeitrag				Jahresbeitrag			
Alters- jahr	ins- gesamt	Anteil Ver- sicherter	Anteil Staat	Alters- jahr	ins- gesamt	Anteil Ver- sicherter	Anteil Staat
25	0,40	0,20	0,20	46	4,45	2,03	2,42
26	0,54	0,27	0,27	47	4,70	2,12	2,58
27	0,70	0,35	0,35	48	4,97	2,22	2,75
28	0,86	0,43	0,43	49	5,24	2,31	2,93
29	1,00	0,50	0,50	50	5,52	2,40	3,12
30	1,18	0,59	0,59	51	5,81	2,49	3,32
31	1,34	0,67	0,67	52	6,12	2,59	3,53
32	1,50	0,75	0,75	53	6,42	2,68	3,74
33	1,68	0,84	0,84	54	6,75	2,78	3,97
34	1,86	0,93	0,93	55	7,08	2,86	4,22
35	2,05	1,02	1,03	56	7,42	2,96	4,46
36	2,24	1,11	1,13	57	7,78	3,05	4,73
37	2,43	1,20	1,23	58	8,17	3,15	5,02
38	2,63	1,29	1,34	59	8,55	3,24	5,31
39	2,84	1,38	1,46	60	8,97	3,34	5,63
40	3,05	1,47	1,58	61	8,97	3,34	5,63
41	3,27	1,57	1,70	62	8,97	3,34	5,63
42	3,48	1,66	1,82	63	8,97	3,34	5,63
43	3,71	1,75	1,96	64	8,97	3,34	5,63
44	3,95	1,85	2,10	65	8,97	3,34	5,63
45	4,20	1,94	2,26				

Das Altersjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

¹ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre												
	Ruhegehalt in Prozenten der Leistungsbasis												
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
	34%	36%	38%	40%	42%	44%	46%	48%	50%	50%	50%	50%	50%
24	4,7242	5,1993	5,7097	6,2572	6,8441	7,4724	8,1445	8,8626	9,6295	10,0650	10,5184	10,9902	11,4812
25	4,7016	5,1741	5,6818	6,2268	6,8111	7,4369	8,1064	8,8221	9,5865	10,0221	10,4755	10,9474	11,4385
26	4,6776	5,1474	5,6524	6,1947	6,7763	7,3994	8,0662	8,7793	9,5410	9,9766	10,4301	10,9020	11,3933
27	4,6523	5,1192	5,6213	6,1607	6,7395	7,3598	8,0238	8,7341	9,4931	9,9287	10,3822	10,8541	11,3454
28	4,6255	5,0893	5,5885	6,1249	6,7007	7,3181	7,9792	8,6866	9,4427	9,8783	10,3318	10,8038	11,2951
29	4,5972	5,0579	5,5539	6,0872	6,6599	7,2742	7,9323	8,6366	9,3897	9,8254	10,2788	10,7509	11,2422
30	4,5673	5,0247	5,5174	6,0475	6,6170	7,2280	7,8829	8,5841	9,3341	9,7697	10,2232	10,6952	11,1866
31	4,5357	4,9896	5,4789	6,0056	6,5717	7,1794	7,8310	8,5288	9,2756	9,7112	10,1646	10,6367	11,1281
32	4,5024	4,9527	5,4384	5,9616	6,5241	7,1283	7,7764	8,4708	9,2141	9,6496	10,1031	10,5751	11,0665
33	4,4675	4,9139	5,3959	5,9153	6,4742	7,0747	7,7191	8,4099	9,1496	9,5851	10,0385	10,5105	11,0019
34	4,4310	4,8734	5,3514	5,8669	6,4219	7,0186	7,6592	8,3463	9,0822	9,5175	9,9709	10,4429	10,9343
35	4,3930	4,8311	5,3049	5,8163	6,3673	6,9600	7,5967	8,2798	9,0118	9,4470	9,9003	10,3722	10,8636
36	4,3536	4,7872	5,2566	5,7636	6,3103	6,8988	7,5314	8,2104	8,9384	9,3735	9,8266	10,2985	10,7899
37	4,3129	4,7417	5,2064	5,7088	6,2511	6,8352	7,4635	8,1383	8,8620	9,2970	9,7500	10,2218	10,7131
38	4,2711	4,6948	5,1544	5,6521	6,1896	6,7691	7,3929	8,0632	8,7827	9,2174	9,6703	10,1420	10,6333
39	4,2283	4,6465	5,1009	5,5934	6,1259	6,7005	7,3196	7,9853	8,7002	9,1348	9,5875	10,0591	10,5503
40	4,1846	4,5970	5,0458	5,5328	6,0600	6,6295	7,2436	7,9044	8,6146	9,0490	9,5016	9,9731	10,4643
41	4,1402	4,5463	4,9891	5,4703	5,9919	6,5560	7,1648	7,8205	8,5257	8,9599	9,4124	9,8838	10,3750
42	4,0953	4,4946	4,9310	5,4060	5,9217	6,4801	7,0833	7,7336	8,4336	8,8675	9,3198	9,7912	10,2823
43	4,0501	4,4421	4,8715	5,3400	5,8493	6,4016	6,9989	7,6436	8,3381	8,7717	9,2238	9,6951	10,1862
44	4,0052	4,3890	4,8108	5,2722	5,7748	6,3206	6,9118	7,5505	8,2393	8,6724	9,1243	9,5955	10,0866
45	3,9612	4,3358	4,7492	5,2029	5,6983	6,2372	6,8218	7,4543	8,1371	8,5697	9,0212	9,4923	9,9834
46	3,9186	4,2829	4,6871	5,1322	5,6198	6,1514	6,7291	7,3550	8,0315	8,4635	8,9147	9,3855	9,8767
47	3,8789	4,2314	4,6250	5,0608	5,5397	6,0635	6,6338	7,2527	7,9226	8,3540	8,8047	9,2753	9,7664
48	3,8433	4,1822	4,5639	4,9890	5,4585	5,9736	6,5359	7,1475	7,8105	8,2410	8,6912	9,1616	9,6527

1 Eingefügt durch II. Nachtrag

Anhang 6a (Fortsetzung)

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhegehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre													
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12	
	34%	36%	38%	40%	42%	44%	46%	48%	50%	50%	50%	50%	50%	
49	3,9828	4,1370	4,5049	4,9179	5,3766	5,8821	6,4358	7,0395	7,6951	8,1247	8,5743	9,0443	9,5354	
50	4,1272	4,2882	4,4493	4,8483	5,2948	5,7895	6,3337	6,9287	7,5765	8,0051	8,4539	8,9235	9,4145	
51	4,2766	4,4449	4,6133	4,7816	5,2140	5,6965	6,2299	6,8154	7,4548	7,8820	8,3299	8,7991	9,2899	
52	4,4310	4,6071	4,7832	4,9593	5,1354	5,6038	6,1249	6,6999	7,3299	7,7555	8,2023	8,6709	9,1616	
53	4,3885	4,7750	4,9594	5,1437	5,3281	5,5125	6,0196	6,5825	7,2022	7,6255	8,0710	8,5388	9,0294	
54	4,3541	4,7197	5,1420	5,3352	5,5284	5,7216	5,9148	6,4638	7,0718	7,4924	7,9361	8,4029	8,8932	
55	4,3309	4,6715	5,0728	5,5339	5,7366	5,9394	6,1421	6,3448	6,9395	7,3563	7,7975	8,2631	8,7531	
56	4,3236	4,6332	5,0094	5,4498	5,9533	6,1664	6,3795	6,5926	6,8057	7,2176	7,6557	8,1195	8,6088	
57	4,3387	4,6095	4,9548	5,3702	5,8535	6,4037	6,6281	6,8526	7,0770	7,5108	7,9721	8,4606		
58	4,4680	4,6067	4,9131	5,2978	5,7567	6,2875	6,8895	7,1264	7,3633	7,3633	7,3633	7,8213	8,3084	
59	4,5909	4,7315	4,8905	5,2365	5,6654	6,1729	6,7568	7,4166	7,6675	7,6675	7,6675	7,6675	8,1525	
60	4,7062	4,8491	5,0107	5,1925	5,5833	6,0620	6,6243	7,2683	7,9933	7,9933	7,9933	7,9933	7,9933	
61	4,8123	4,9578	5,1226	5,3082	5,5160	5,9580	6,4936	7,1187	7,8313	7,8313	7,8313	7,8313	7,8313	
62	4,9066	5,0554	5,2241	5,4143	5,6277	5,8658	6,3672	6,9691	7,6672	7,6672	7,6672	7,6672	7,6672	
63	4,9851	5,1381	5,3119	5,5082	5,7286	5,9749	6,2489	6,8210	7,5018	7,5018	7,5018	7,5018	7,5018	
64	5,0410	5,1999	5,3806	5,5851	5,8150	6,0723	6,3590	6,6771	7,3361	7,3361	7,3361	7,3361	7,3361	
65	5,0635	5,2308	5,4216	5,6378	5,8813	6,1544	6,4590	6,7974	7,1720	7,1720	7,1720	7,1720	7,1720	
66	4,8587	5,0250	5,2152	5,4311	5,6750	5,9488	6,2548	6,5953	6,9727	6,9727	6,9727	6,9727	6,9727	
67	4,6700	4,8351	5,0244	5,2399	5,4838	5,7582	6,0654	6,4079	6,7881	6,7881	6,7881	6,7881	6,7881	
68	4,4796	4,6430	4,8311	5,0458	5,2894	5,5643	5,8726	6,2170	6,5999	6,5999	6,5999	6,5999	6,5999	
69	4,2876	4,4489	4,6353	4,8489	5,0921	5,3671	5,6764	6,0225	6,4082	6,4082	6,4082	6,4082	6,4082	
70	4,0947	4,2532	4,4375	4,6496	4,8919	5,1667	5,4768	5,8246	6,2130	6,2130	6,2130	6,2130	6,2130	

Die Tabellenwerte beziehen sich auf den ersten Tag des auf die Vollendung eines Altersjahres folgenden Monats. Die Zwi-
schenwerte werden auf Monatsbasis ermittelt.

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhegehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	34,00%	35,33%	36,67%	Ruhegehalt in Prozenten der Leistungsbasis		40,67%	42,00%	43,33%	44,67%	46,00%
24	3,6053	3,9010	4,2176	4,5562	4,9179	5,3041	5,7160	6,1549	6,6224	7,1200
25	3,5835	3,8774	4,1921	4,5288	4,8888	5,2731	5,6832	6,1204	6,5862	7,0820
26	3,5606	3,8524	4,1652	4,5000	4,8580	5,2405	5,6487	6,0840	6,5479	7,0419
27	3,5366	3,8262	4,1369	4,4697	4,8256	5,2061	5,6123	6,0457	6,5076	6,9996
28	3,5113	3,7987	4,1072	4,4377	4,7916	5,1699	5,5741	6,0053	6,4652	6,9552
29	3,4848	3,7698	4,0759	4,4042	4,7558	5,1319	5,5338	5,9630	6,4207	6,9086
30	3,4572	3,7395	4,0431	4,3689	4,7181	5,0919	5,4916	5,9184	6,3739	6,8596
31	3,4282	3,7078	4,0087	4,3319	4,6786	5,0499	5,4471	5,8716	6,3247	6,8081
32	3,3982	3,6748	3,9728	4,2932	4,6371	5,0058	5,4005	5,8224	6,2731	6,7540
33	3,3672	3,6406	3,9355	4,2528	4,5939	4,9597	5,3517	5,7710	6,2190	6,6973
34	3,3354	3,6053	3,8968	4,2110	4,5489	4,9117	5,3007	5,7172	6,1625	6,6381
35	3,3030	3,5691	3,8570	4,1677	4,5022	4,8619	5,2477	5,6612	6,1035	6,5763
36	3,2703	3,5321	3,8161	4,1230	4,4540	4,8102	5,1927	5,6029	6,0422	6,5119
37	3,2376	3,4948	3,7744	4,0773	4,4044	4,7568	5,1358	5,5426	5,9785	6,4450
38	3,2055	3,4575	3,7323	4,0307	4,3536	4,7020	5,0771	5,4802	5,9125	6,3756
39	3,1746	3,4206	3,6901	3,9835	4,3018	4,6458	5,0168	5,4159	5,8445	6,3039
40	3,1456	3,3848	3,6481	3,9360	4,2492	4,5885	4,9549	5,3498	5,7742	6,2297
41	3,1194	3,3507	3,6069	3,8885	4,1959	4,5300	4,8916	5,2818	5,7019	6,1532
42	3,0972	3,3192	3,5673	3,8416	4,1426	4,4708	4,8270	5,2122	5,6275	6,0744
43	3,2116	3,2914	3,3300	3,7959	4,0895	4,4110	4,7612	5,1409	5,5512	5,9931
44	3,3298	3,4130	3,4962	3,7524	4,0374	4,3514	4,6948	5,0683	5,4729	5,9097
45	3,4520	3,5387	3,6255	3,7122	4,0374	4,2924	4,6280	4,9947	5,3930	5,8240
46	3,5781	3,6686	3,7590	3,8494	3,9399	4,2349	4,5616	4,9203	5,3117	5,7364

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

Anhang 6b (Fortsetzung)

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhegehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	34,00%	35,33%	36,67%	38,00%	39,33%	40,67%	42,00%	43,33%	44,67%	46,00%
	Ruhegehalt in Prozenten der Leistungsbasis									
47	3,7085	3,8028	3,8972	3,9915	4,0859	4,1802	4,2745	4,3688	4,4631	4,5574
48	3,8433	3,9417	4,0402	4,1387	4,2371	4,3356	4,4340	4,5325	4,6309	4,7294
49	3,8137	4,0856	4,1884	4,2912	4,3939	4,4967	4,5995	4,7023	4,8051	4,9079
50	3,7925	4,0484	4,3419	4,4493	4,5567	4,6641	4,7714	4,8788	4,9862	5,0936
51	3,7827	4,0192	4,2965	4,6133	4,7255	4,8377	4,9500	5,0622	5,1744	5,2867
52	3,7886	4,0011	4,2586	4,5588	4,9006	5,0180	5,1354	5,2528	5,3702	5,4876
53	3,8160	3,9984	4,2314	4,5115	4,8364	5,2052	5,3281	5,4510	5,5739	5,6968
54	3,9401	4,0167	4,2189	4,4741	4,7787	5,1305	5,5284	5,6572	5,7860	5,9148
55	4,0616	4,1401	4,2270	4,4508	4,7302	5,0613	5,4422	5,8718	6,0069	6,1421
56	4,1796	4,2601	4,3491	4,4472	4,6947	5,0004	5,3607	5,7734	6,2374	6,3795
57	4,2934	4,3758	4,4670	4,5675	4,6780	4,9515	5,2863	5,6785	6,1261	6,6281
58	4,4021	4,4863	4,5796	4,6826	4,7959	4,9202	5,2225	5,5894	6,0170	6,5034
59	4,5045	4,5906	4,6861	4,7917	4,9079	5,0354	5,1751	5,5097	5,9125	6,3797
60	4,5992	4,6873	4,7852	4,8934	5,0128	5,1440	5,2876	5,4446	5,8156	6,2589
61	4,6845	4,7747	4,8751	4,9864	5,1092	5,2444	5,3926	5,5546	5,7314	6,1441
62	4,7574	4,8500	4,9533	5,0680	5,1949	5,3346	5,4881	5,6561	5,8396	6,0394
63	4,8134	4,9089	5,0157	5,1345	5,2662	5,4115	5,5714	5,7466	5,9383	6,1472
64	4,8450	4,9441	5,0553	5,1794	5,3172	5,4697	5,6377	5,8222	6,0243	6,2449
65	4,8395	4,9435	5,0607	5,1921	5,3383	5,5006	5,6797	5,8769	6,0931	6,3296
66	4,6197	4,7225	4,8389	4,9699	5,1164	5,2793	5,4597	5,6586	5,8772	6,1167
67	4,4184	4,5193	4,6344	4,7646	4,9108	5,0740	5,2553	5,4557	5,6765	5,9189
68	4,2177	4,3162	4,4294	4,5581	4,7035	4,8666	5,0483	5,2500	5,4727	5,7177
69	4,0181	4,1137	4,2243	4,3510	4,4950	4,6573	4,8391	5,0415	5,2658	5,5132
70	3,8204	3,9124	4,0198	4,3019	4,2857	4,4466	4,6279	4,8306	5,0561	5,3056

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhegehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre									
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
				Ruhegehalt in Prozenten der Leistungsbasis						
				50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	
24	47,33%	48,67%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	
25	7,6491	8,2115	8,8090	9,2110	8,8131	9,2149	9,6330	10,0682	10,5211	
26	7,6094	8,1701	8,7659	9,1680	8,7704	9,1723	9,5905	10,0258	10,4788	
27	7,5675	8,1264	8,7204	9,1225	8,7253	9,1272	9,5455	9,9808	10,4339	
28	7,5233	8,0804	8,6725	9,0746	8,6778	9,0797	9,4980	9,9334	10,3865	
29	7,4769	8,0320	8,6221	9,0242	8,6279	9,0297	9,4480	9,8834	10,3366	
30	7,4282	7,9811	8,5693	8,9712	8,5754	8,9772	9,3955	9,8309	10,2841	
31	7,3769	7,9277	8,5137	8,9156	8,5202	8,9220	9,3403	9,7757	10,2289	
32	7,3231	7,8716	8,4553	8,8572	8,4622	8,8639	9,2822	9,7176	10,1709	
33	7,2666	7,8127	8,3940	8,7958	8,4014	8,8029	9,2211	9,6565	10,1098	
34	7,2074	7,7510	8,3298	8,7314	8,3380	8,7391	9,1571	9,5924	10,0457	
35	7,1455	7,6865	8,2627	8,6641	8,2719	8,6726	9,0902	9,5253	9,9785	
36	7,0809	7,6192	8,1927	8,5939	8,2032	8,6034	9,0206	9,4554	9,9083	
37	7,0136	7,5490	8,1197	8,5207	8,1319	8,5316	8,9484	9,3827	9,8353	
38	6,9436	7,4760	8,0437	8,4445	8,0581	8,4573	8,8734	9,3073	9,7595	
39	6,8710	7,4001	7,9648	8,3653	7,9817	8,3803	8,7959	9,2292	9,6811	
40	6,7957	7,3214	7,8828	8,2831	7,9029	8,3007	8,7158	9,1486	9,5998	
41	6,7178	7,2399	7,7978	8,1977	7,8214	8,2186	8,6330	9,0652	9,5160	
42	6,6372	7,1555	7,7097	8,1092	7,7376	8,1338	8,5475	8,9791	9,4293	
43	6,5541	7,0682	7,6185	8,0175	7,6516	8,0465	8,4592	8,8902	9,3398	
44	6,4683	6,9781	7,5242	7,9225	7,5635	7,9569	8,3684	8,7984	9,2475	
45	6,3799	6,8851	7,4268	7,8242	7,4740	7,8652	8,2752	8,7040	9,1521	
46	6,2890	6,7891	7,3261	7,7227	7,3835	7,7720	8,1798	8,6071	9,0542	
47	6,1956	6,6904	7,2224	7,6179	7,2929	7,6778	8,0828	8,5081	8,9537	
48	6,0999	6,5890	7,1157	7,5100	7,2031	7,5835	7,9850	8,4075	8,8511	
49	6,0024	6,4851	7,0060	7,3989	7,1153	7,4902	7,8872	8,3062	8,7471	

Anhang 6b (Fortsetzung)

Einkaufssummen bzw. Austrittsleistung je 1 Franken der Leistungsbasis für die Kantonsrichter und den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes (in Franken)

Alters- jahr bei Ein- tritt	in der Ruhegehaltsordnung vollendete Versicherungsjahre																	
	Ruhegehalt in Prozenten der Leistungsbasis																	
	10	11	12	13	14	15	16	17	18									
	47,33%	48,67%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%	50,00%									
49	5,9035	6,3790	6,8936	7,2849	7,0307	7,3990	7,7904	8,2048	8,6423									
50	5,8037	6,2711	6,7786	7,1678	6,9508	7,3111	7,6958	8,1046	8,5376									
51	5,7039	6,1619	6,6613	7,0480	6,8080	7,2280	7,6045	8,0066	8,4340									
52	5,6050	6,0521	6,5422	6,9255	6,6535	7,0789	7,5182	7,9121	8,3327									
53	5,5197	5,9426	6,4219	6,8009	6,4855	6,9174	7,3627	7,8227	8,2350									
54	6,0436	6,1724	6,3012	6,6746	6,3012	6,7413	7,1940	7,6607	8,1427									
55	6,2773	6,4124	6,5476	6,5476	6,5476	6,5476	7,0094	7,4844	7,9741									
56	6,5216	6,6636	6,8057	6,8057	6,8057	6,8057	6,8057	7,2911	7,7904									
57	6,7778	6,9274	7,0770	7,0770	7,1698	7,0770	7,0770	7,0770	7,5882									
58	7,0474	7,2054	7,3633	7,3633	7,5792	7,4614	7,3633	7,3633	7,3633									
59	6,9092	7,5003	7,6675	7,6675	8,0470	7,8961	7,7713	7,6675	7,6675									
60	6,7708	7,3493	7,9933	7,9933	8,5931	8,3968	8,2363	8,1037	7,9933									
61	6,6339	7,1969	7,8313	7,8313	8,6132	8,3541	8,1444	7,9730	7,8313									
62	6,5005	7,0445	7,6672	7,6672	8,5994	8,3553	8,0768	7,8515	7,6672									
63	6,3744	6,8933	7,5018	7,5018	8,5547	8,3126	8,0480	7,7461	7,5018									
64	6,4851	6,7460	7,3361	7,3361	8,4653	8,2231	7,9575	7,6672	7,3361									
65	6,5874	6,8678	7,1720	7,1720	8,3085	8,0628	7,7924	7,4960	7,1720									
66	6,3783	6,6632	6,9727	6,9727	8,0674	7,8319	7,5720	7,2861	6,9727									
67	6,1840	6,4733	6,7881	6,7881	7,8408	7,6157	7,3662	7,0909	6,7881									
68	5,9863	6,2799	6,5999	6,5999	7,6105	7,3958	7,1569	6,8921	6,5999									
69	5,7851	6,0830	6,4082	6,4082	7,3766	7,1722	6,9438	6,6897	6,4082									
70	5,5806	5,8826	6,2130	6,2130	7,1392	6,9452	6,7273	6,4838	6,2130									

Die Tabellenwerte beziehen sich auf den ersten Tag des auf die Vollendung eines Altersjahres folgenden Monats. Die Zwischenwerte werden auf Monatsbasis ermittelt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen	2
B. Rentenversicherung	7
I. Finanzierung	7
II. Leistungen	9
1. Altersleistungen	9
2. Hinterlassenenleistungen	11
3. Invalidenleistungen	13
4. Entlassungsrente bei unverschuldeter Nichtwiederwahl	15
5. Freizügigkeitsleistungen und Abfindungen	15
III. Übrige Vorschriften	16
C. Risikoversicherung	19
D. Sparversicherung	20
I. Finanzierung	20
II. Leistungen	20
III. Sonderkonto für Kaderärztinnen und Kaderärzte	21
E. Spezialreserve	22
F. Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen	22
G. Verwaltung und Rechtsschutz	25
H. Schlussbestimmungen	25
Schlussbestimmungen des II. Nachtrags vom 9. Januar 1996	27
Schlussbestimmungen des VIII. Nachtrags vom 20. November 2012	28
Anhang 1	29
Anhang 2	29
Anhang 3	29
Anhang 4	30
Anhang 5	31
Anhang 6 a	32
Anhang 6 b	34

143.7